

Notengebung - gesetzliche Grundlagen und Umgang bei Schwierigkeiten

Beitrag von „sn00psman“ vom 31. März 2017 10:50

Zitat von Bolzbold

Nebenbei gehört das selbstständige Informieren darüber zu unseren Dienstpflichten.

Ergänzung:

Richtig. Die Schulleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass dies auch möglich ist (z.B. durch das Auslegen des Schulverwaltungsblattes) und dies auch zu kontrollieren (z.B. durch das Kürzel jeden Lehrers auf dem Blatt, dass er Kenntnis vom Inhalt genommen hat).